

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

„Vorstand und Aufsichtsrat der HAMBORNER REIT AG erklären, dass die HAMBORNER REIT AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Kodexfassung vom 28. April 2022 mit Einschränkung der Empfehlung B.3 seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung im November 2023 entsprochen hat. Zukünftig wird die HAMBORNER REIT AG den Empfehlungen des Kodex mit Einschränkung der Empfehlung F.2 entsprechen.“

Erläuterungen

Die Empfehlung B.3 des Kodex sieht vor, dass die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll. Die im Januar 2020 mit Wirkung zum 1. März 2020 beschlossene Erstbestellung von Herrn Niclas Karoff zum Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft erfolgte – abweichend von den Empfehlungen des Kodex – für einen Zeitraum von vier Jahren. Hierdurch sollte ein annähernd zeitgleiches Auslaufen aller Vorstandsverträge zum Jahreswechsel 2022/2023 vermieden werden. Im März 2023 wurde das im Februar 2024 auslaufende Dienstverhältnis mit Herrn Niclas Karoff um weitere fünf Jahre bis Februar 2029 verlängert und seitens des Aufsichtsrats eine entsprechende Anschlussbestellung mit Wirkung zum 1. März 2024 beschlossen. Bei der Erstbestellung von Sarah Verheyen hat die Gesellschaft der Empfehlung B.3 entsprochen. Es ist beabsichtigt, auch künftig der Empfehlung B.3 zu entsprechen.

Entsprechend der Empfehlung F.2 des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. In Bezug auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird die HAMBORNER REIT AG der Empfehlung F.2 des Kodex bis auf weiteres nicht entsprechen und die Dokumente innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlichen. Die Abweichung von der Empfehlung ist dadurch begründet, dass sich die Gesellschaft im Rahmen der Abschluss- und Lageberichterstellung künftig mit einer deutlich zunehmenden Komplexität sowie einem erhöhten

Arbeits- und Zeitaufwand konfrontiert sieht. Dies ist insbesondere auf die erweiterten Transparenzanforderungen im Zusammenhang mit der Einführung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) sowie der EU-Taxonomie zurückzuführen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der seitens des Gesetzgebers (§ 325 Abs. 1 Nr. 1 HGB i.V.m § 325 Abs. 4 HGB) bzw. der von der Deutsche Börse AG (§ 51 Abs. 1 BörsO FWB i.V.m § 51 Abs. 2 BörsO FWB) vorgegebene Offenlegungszeitraum von vier Monaten nach Geschäftsjahresende für eine angemessene Information der Aktionäre erforderlich ist und beabsichtigen daher, für die Erstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse diesen erweiterten Zeitraum von 120 Tagen vorzusehen. Überdies wird die Gesellschaft weiterhin binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende vorläufige Geschäftszahlen veröffentlichen, die wesentliche Umsatz-, Ergebnis- und Bilanzkennziffern sowie weitere operative Performancekennzahlen beinhalten.

Der Empfehlung hinsichtlich der Veröffentlichung unterjähriger Finanzinformationen binnen eines Zeitraums von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums wird die Gesellschaft weiterhin entsprechen.

Die nächste Entsprechenserklärung werden Vorstand und Aufsichtsrat im November 2025 veröffentlichen.

Duisburg, im November 2024

Vorstand
Niclas Karoff

Sarah Verheyen

Für den Aufsichtsrat
Dr. Andreas Mattner